

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

per E-Mail an:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 30. November 2020

Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf des Bundesrats zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Publikation des Gegenwurfs des Bundesrats zur Volksinitiative «für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» vom 2. September 2020 laden Sie zur Stellungnahme zu diesem Gegenentwurf ein. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) nimmt diese Gelegenheit wahr, seine Meinung dazu zu äussern.

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat am 3. April 2020 beschlossen hat, der Gletscherinitiative einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Das Anliegen der Gletscher-Initiative, dass die Schweiz bis 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen anstrebt, wird vom SVV unterstützt. Die Gletscherinitiative geht in der Umsetzung jedoch sehr weit, indem sie fossile Energien ganz verbieten will. Zudem will sie CO₂-Kompensationen mittels Senken nur im Inland zulassen. Diese beiden Punkte sind nicht notwendig, um das Netto-Null Ziel zu erreichen und schränken den unnötigerweise Handlungsspielraum ein. Sie erhöhen zudem die Gefahr, dass Teile der Wirtschaft und Bevölkerung die Ziele der Initiative nicht unterstützt. Daher ist es richtig, dass der Bundesrat einerseits dieses Verbot aufheben und andererseits auch Senken im Ausland zulassen will. Bei gleichwertiger Wirkung sollten alle Varianten geprüft und den effizientesten Lösungen den Vorrang gegeben werden, unabhängig ob im In- oder Ausland.

2 Position des SVV zum Gegenvorschlag

Im Folgenden sind unsere Detailbemerkungen mit den Anpassungsvorschlägen zu den einzelnen Absätzen der Artikel 74a und 197 Ziff. 12 aufgeführt.

Art. 74a Klimapolitik

¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

Zum Absatz 1 haben wir keine Bemerkungen.

² Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

Die Entwicklung im Bereich der Energieerzeugung, Industrie und Mobilität erfolgen zurzeit mit hoher Geschwindigkeit und viele Entwicklungen sind nur schwer vorhersehbar. Aus diesem Grund begrüssen wir es, «Netto-Null» als Zielgrösse zu verwenden. Dies ermöglicht es, dort wo der Einsatz von fossilen Energieträgern nur mit sehr grossem Aufwand substituiert werden kann, auf Kompensationsmöglichkeiten auszuweichen.

Ferner gilt es zu beachten, dass nicht alle Emissionen, die technisch vermeidbar wären, auch sinnvoll sind zu reduzieren. Dies ist letzten Endes eine Frage der Kosten und der gesamten Umweltbilanz. Bei zu hohen Kosten einer direkten Reduktion oder zu grosser Umweltbelastung (Biotreibstoffe, welche nicht aus Abfallprodukten hergestellt werden, benötigen bspw. grosser Landflächen) können Kompensationen zielorientierter sein.

Zum Absatz 2 haben wir dementsprechend keinen Korrekturbedarf.

³ Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Es ist wichtig und richtig, wenn die nicht vermeidbaren Treibhausgase mit Treibhausgassenken ausgeglichen werden. Um das Netto-Null Ziel zu erreichen, ist dies zwingend notwendig. Dass die Details, wo diese Kompensationen zu erfolgen haben, ob nur im Inland oder auch im Ausland, ist dann im Gesetz zu regeln.

⁴ Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Forschungs- und Innovations- und Technologieförderung.

Wir begrüssen, dass die besondere Situation von Berg- und Randregionen berücksichtigt wird. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dies nicht nur bei einer allfälligen Erleichterung der Pflicht zur Treibhausgasreduktion geschieht, sondern auch bei der Förderung von alternativen Technologien, die benachteiligten Regionen zur Verfügung gestellt wird. Die treibhausgasfreie Technologie muss für alle Regionen zugänglich sein, unabhängig ihrer wirtschaftlichen Situation. Ansonsten ist das Ziel Netto-Null nicht erreichbar.

12. Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

¹ Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Dabei berücksichtigt er die internationale Entwicklung und favorisiert international kompatible Mechanismen.

Um ein möglichst effizientes Vorgehen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass das Vorgehen der Schweiz international bewährte Vorgehen und Standards übernimmt, sofern sich diese bewährt haben. Auf den «Swiss Finish» ist zu verzichten.

² Das Gesetz legt den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpades erforderlichen Instrumente.

Zum Absatz 2 haben wir keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns dafür, dass Sie unsere Stellungnahmen bei der weiteren Behandlung der Vorlage mitberücksichtigen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Urs Arbter

Leiter Ressort Versicherungspolitik und Regulierung, Stellvertretender Direktor



Gunthard Niederbäumer

Leiter Bereich Nichtleben und Rückversicherung